**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Schulblätter

**Band:** 10 (1844)

**Heft:** 7-8

Rubrik: Hanover

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

erhöhung für die Lehrer zweiter Klasse folgende wesentliche Bestimmungen enthält: Die sire Besoldung eines Lehrers einer Schule von weniger als 50 Kindern besteht in 180 Fr. von der Schulgenossenschaft oder — sosern diese es vorzieht — in 100 Fr. nebst freier Wohnung, Holz und Pflanzland, wie das Gesetz solches für größere Schulen bereits vorschreibt, und dazu kommt eine Staatszulage von 100 Fr. und das gesetzliche Schulgeld. Die Erhöshung betrüge hiernach 80 Fr. — Ein Schulhelser bezieht von der Schulgenossenschaft 100 Fr., den von der Gemeindschulpstege zu bestimmenden Anstheil vom Schulgelde (S. 39 des org. Ges.) und 100 Fr. vom Staate. Ein Visar endlich erhält von dem Lehrer, für welchen er angestellt ist, wöchentlich 45 Batzen. — Als dieser Gesetzesentwurf, bekannt wurde, beschloß die Lehsrersonsernz des Bezirks Andelsingen, an die nächste Schulspnode den Antrag zu bringen, sie möchte beim gr. Kath mit der Bitte einsommen, daß außer der nach obigem Entwurfe in Aussicht gestellten Ausbesserung, welche die Schulgenossenschaft zu tragen hat, auch der Staat seinen Beitrag erhöhe.

- III. **Verschiedenes.** Hr. Prof. Hottinger ist mit einer Besoldungszulage von 200 Fr. zum ordentlichen Professor an der Hochschule erhoben worden. Die Schulgenossenschaft Maur erhielt an die Kosten ihres neuen Schulhausbaues einen Staatsbeitrag von 1400 Fr. Dem Verf. der gesschichtlichen Abtheilung des Realbuches, Dekan Vögelin in Benken, wurde für den Druckbogen ein Honorar von 48 Fr. zuerkannt. Die Schulgemeinde im Dorf hat die Vesoldung jedes ihrer Lehrer um 80 Fr. erhöht.— Dem Lehrer Jucker in Schlatt (Bez. Winterthur), der in Folge seiner durch 22 jährige Dienstleistung geschwächten Gesundheit die erbetene Entlassung erhalten, so wie dem gemäß S. 83, c des Schulgesetzs in Ruhestand verssehalt von 60 Fr. bewilligt. (Schulbote).
- IV. Die Schrener'sche Schreibmethode findet auch hier unter ben Lehrern bereits Anhänger. Wie der lib. Schulbote meldet, hat Seminarlehrer Fischer die Lehrer des Landbezirkes Zürich in einer Konferenz mit dieser Methode bekannt gemacht; sie arbeiteten unter seiner raschen und sichern Leitung mehrere Stunden lang ohne Ermüdung.

## Hanover.

I. Schulgesetz. Der am 21. März eröffneten Ständeversammlung hat die Regirung ein Schulgesetz nebst Forderungen zur Verbesserung des Bolkseschulwesens vorgelegt, welche zunächst auf 14000 Thir., hernach aber zur

Ausführung des Gesetzes auf 50000 Thlr. jährlich gestellt sind. Über das Schulgesetz selbst konnten sich die beiden Kammern lange nicht vereinbaren, und man fürchtete schon, der Landtag werde hiefür ohne Resultat bleiben. Allein gegen das Ende der Sitzungen brachte noch eine aus Mitgliedern beider Kammern bestehende Kommission eine Vereinigung glücklich zu Stande.

II. Höheres Schulwesen. Als das Bolksschulgesetz berathen wurde, beklagte der Abgeordnete Schwers, daß an den höheren Schulen gegenzüber den klassischen Studien der Unterricht in den Naturwissenschaften und neuern Sprachen und in der Muttersprache, sowie die körperliche Ausbildung vernachlässigt werde. Die zweite Kammer beschloß daher: 1) Die Regirung solle auf Errichtung höherer Bürgerschulen in geeigneten Städten des Landes, auf Bervollständigung des Unterrichts in den Progymnassen und Gymnassen vorzüglich in Ansehung der neueren Sprachen und der für Nichtstudirende wichztigen Gegenstände Bedacht nehmen; 2) die Kammer selbst erkläre ihre Gezneigtheit, die hiezu nöthigen Juschüsse aus der Generalsteuerkasse zu bezwilligen, und erwarte nur baldige hierauf bezügliche Mittheilung; 3) die Rezgirung wolle Sorge tragen, daß auf den Gymnassen und Bürgerschulen die körperliche Ausbildung der Schüler mehr als bisher befördert und die dazu erforderliche Einrichtung von Turnanstalten getrossen werde.

# Frankreich.

I. Gesellschaft für den Elementarunterricht. Sie wurde während der 100 Tage des J. 1815 gestiftet von den ausgezeichnetsten Mänsnern Frankreichs. Diese waren: der Minister des Innern Carnot, Baron de Gerando, J. B. Sah, Graf Alexander de Laborde, der Herzog de la Rochesou caults Liancourt, und A. Bald traten noch hinzu: Baron Cuvier, Benjamin Constant, General Lasahette, Chateaus briand u. s. w., dann die Ausländer: die Herzoge von Kent und von Susser, Best, Fox, Fellenberg, Gutsmuths, Lancaster, Niesmeher, Pestalozzi. Jene Männer sahen, wie die Bildung der zahlreichssten Bolkstlasse vernachlässigt blieb, während man in Deutschland und in der Schweiz schon große Fortschritte in Bezug auf Schuldesuch und Untersrichtsweise gemacht hatte. Iwar hatte schon die konstituirende Versammlung die Gründung eines allen Franzosen zugänglichen Primärunterrichts verssprochen,\*) die Konsular-Regirung einige wesentliche Prinzipien darüber vers

<sup>\*)</sup> Gesetz vom 22. Dez. 1789, Sektion 3; französ. Konstitution vom 14. Sept. 1791, Titel 1; Gesetz vom 17. Nov. 1794, auf die Primärsschulen sich beziehend.